



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

196:»

Berlin, den 12. Juni 1965

Teil 11 Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
22. 5. 65	Anordnung über den Amateurfunkdienst. — Amateurfunkordnung —	393

Anordnung über den Amateurfunkdienst. — Amateurfunkordnung — Vom 22. Mai 1965

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird zur Förderung des Nachrichtensports in der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Abschnitt I Begriffsbestimmungen

§ 1 Amateurfunkdienst

Amateurfunkdienst ist ein von Funkamateuren untereinander und ohne persönlichen wirtschaftlichen Gewinn ausgeübter Funkverkehr für die eigene Ausbildung, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funkwesens.

§ 2 Funkamateur

Funkamateure sind ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus technischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen befassen.

§ 3 Amateurfunkstelle

(1) Amateurfunkstellen sind Sende- und Empfangsanlagen, die von einem Funkamateur oder mehreren Funkamateuren hergestellt, errichtet und betrieben werden, wobei auch industriell gefertigte Geräte verwendet werden dürfen.

(2) Amateurfunkstellen können als feste, fahrbare oder tragbare Funkstellen hergestellt, errichtet und betrieben werden.

Abschnitt II Genehmigung und Voraussetzung der Genehmigung

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Zum Herstellen, Errichten und Betreiben einer Amateurfunkstelle, zu der Funksendeanlagen gehören, bedarf es einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Soweit eine Amateurfunkstelle nur aus einer Empfangsanlage besteht, unterliegt sie nicht der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Sie ist jedoch anmeldepflichtig gemäß der Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I S. 465). Das Errichten und Betreiben einer Empfangsanlage als Amateurfunkstelle ist an den Erwerb des DM/SWL-Diploms der GST gebunden. Hierfür sind die von der GST erlassenen Richtlinien verbindlich.

(3) Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

§ 5 Einteilungen der Genehmigungen

Genehmigungen werden vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Antrag erteilt,

1. für eine eigene Amateurfunkstelle des Funkamateurs gemäß § 4 Abs. 1;
2. für eine Amateurfunkstelle der GST (Klubstation) gemäß § 4 Abs. 1;
3. für das Betreiben einer Amateurfunkstelle gemäß Ziffern 1 oder 2.

§ 6 Form der Genehmigungen

(1) Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde enthält:

1. Personalien und Anschrift des Funkamateurs;
2. Name und Rufzeichen des verantwortlichen Funkamateurs der Amateurfunkstelle;
3. Eigentümer und Standort der Amateurfunkstelle;
4. Klasse der Genehmigung;
5. Nummer der Genehmigung und Rufzeichen;
6. Anzahl der zugelassenen Sender;
7. Art der Frequenzkontrollvorrichtungen;
8. zusätzlich genehmigte Sendarten und
9. Abnahmevermerk.

§ 7 Umfang der Genehmigungen, Abnahme, Änderungen

(1) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

(2) Erst die erteilte Genehmigung ermächtigt den Funkamateur, die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen herzustellen und zu errichten.

131 D111
Bohn - P. I
Eing. 15 JULI 1965